

## **Neue Gesetzgebung fordert Unternehmen zur Transparenz auf. Sicherer Raum für Whistleblower**

Wir möchten Sie über das kürzlich in Kraft getretene HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) informieren, welches **zum Schutz von HinweisgeberInnen (Whistleblower)** und zur **Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie** dient. Das Gesetz hat weitreichende Implikationen für Sie als UnternehmerInnen und bietet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für ethisches und rechtliches Verhalten im Berufsalltag.

**Wir haben hier die wichtigsten Informationen und Maßnahmen für Sie zusammengefasst:**

### **Gesetzliche Grundlage**

Mit dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) wurde die EU-Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt.

### **Einrichtung eines Hinweisgebersystems**

Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten **müssen ein internes Hinweisgebersystem** haben. Bestehende Systeme müssen gemäß HSchG aktualisiert werden.

### **Umsetzungsfristen**

Unternehmen mit 50-249 Beschäftigten bis **zum 17. Dezember 2023**

Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten **ab dem 25. August 2023**.

### **Ausnahmen**

Einige Branchen, wie z.B. Finanzdienstleistungen, müssen dies unabhängig von der Mitarbeiterzahl tun (auch wenn Sie unter 50 Personen beschäftigen).

### **Zweck des Gesetzes**

Das Gesetz soll Personen schützen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse über Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder andere verbindliche Regelungen erlangt haben und diese melden. Solchen Whistleblowern muss es möglich sein, Missstände ohne Angst vor Repressalien offenzulegen.

### **Wer ist ein:e Hinweisgeber:in?**

Laut HSchG ist ein:e Hinweisgeber:in jemand, der/die im aktuellen oder ehemaligen beruflichen Kontext über Rechtsverletzungen informiert ist und diese meldet oder öffentlich macht. Das können ArbeitnehmerInnen, Selbstständige, PraktikantInnen oder Führungspersonen sein. Auch Personen, die den/die Hinweisgeber:in unterstützen, wie KollegInnen und Familienangehörige, genießen Schutz.

### **Informationspflicht für Unternehmen**

Unternehmen müssen klare und leicht zugängliche Informationen über das Melden von Hinweisen bereitstellen. (Aushang Büro, E-Mail-Newsletter, Intranet, Webseite, etc.)

### **Meldesystem**

Kann schriftlich oder mündlich sein. Identitätsschutz ist essenziell. Anonyme Meldungen können ermöglicht werden, sind jedoch nicht obligatorisch.

### **Rückmeldung**

Die interne Stelle muss dem „Whistleblower“ innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Hinweises antworten.

### **Vergeltungsmaßnahmen**

Jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower, wie Degradierungen oder Kündigungen, sind rechtlich ungültig. Vermögensschäden müssen ersetzt werden.

### **Strafen**

Bei Verstößen gegen das Gesetz, wie das Behindern von Hinweisgebenden oder das Brechen der Vertraulichkeitsvorschriften, drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 20.000 Euro. Bei Wiederholungsfällen kann sich die Strafe auf bis zu 40.000 Euro erhöhen.

Für Ihre individuellen Fragen zum Hinweisgeberschutzgesetz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Melden Sie sich jederzeit bei uns, um die Details und den Bedarf rund um Ihr Unternehmen zu besprechen:

[joachim.zierhofer@kps-partner.at](mailto:joachim.zierhofer@kps-partner.at)

[www.kps-partner.at](http://www.kps-partner.at)